Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 51	S0378/21	21.09.2021

zum/zur

F0235/21
Fraktion DIE LINKE

Bezeichnung

Unterhaltsanspruch von volljährigen Kindern und Unterstützung des Jugendamtes bei Beratungsbedarf

Verteiler	Tag
Der Oberbürgermeister	12.10.2021

1. Erreicht ein Kind die Volljährigkeit und ist noch nicht wirtschaftlich selbstständig, wie lange besteht dann Unterhaltsanspruch gegenüber den Elternteilen?

   Grundsätzlich besteht ein lebenslänglicher, gegenseitiger Unterhaltsanspruch von Eltern und Kindern gegeneinander. Der Unterhaltsanspruch ist nicht an ein Alter gekoppelt, sondern an die wirtschaftliche Selbständigkeit.

   Eltern und Kinder sind dabei verpflichtet, aufeinander Rücksicht zu nehmen.

   Unterhaltsverpflichtete müssen daher so lange zahlen, wie dies notwendig ist. Dies korrespondiert mit der Pflicht von Unterhaltsberechtigten, im „üblichen Rahmen“ wirtschaftlich selbständig zu werden, bspw. durch Ausbildung, Studium, etc. Dies kann aber durchaus einige Jahre in Anspruch nehmen und auch Umwege, wie bspw. nach einer abgebrochenen Ausbildung sind unterhaltsrechtlich nicht problematisch.

   Unterhaltsberechtigte haben aber auch die Pflicht, „Zwischenräume“ zwischen Lebensabschnitten so zu nutzen, dass sie wirtschaftlich selbständig sind. Sie sind Unterhaltsverpflichteten gegenüber zur Rücksichtnahme verpflichtet.

   Im Idealfall werden unterhaltsrechtliche Fragen rechtzeitig und einvernehmlich geklärt. Hierauf ist die Beratung im Jugendamt ausgerichtet.

2. In welcher Form werden junge Volljährige als auch ihre Elternteile vom Jugendamt beraten? Welche Unterstützung bekommen sie, wenn ein Elternteil seiner Unterhaltszahlung nicht nachkommt?

   Bis zur Volljährigkeit können Alleinerziehende Beratung und Unterstützung in Unterhaltsangelegenheiten durch das Jugendamt erhalten. Auch eine Beistandschaft, in deren Rahmen Kinder und Jugendliche rechtlich vertreten werden ist möglich. Dies umfasst die Berechnung des Unterhalts, die Schaffung eines Titels und die Durchsetzung der Zahlung – auch im Rahmen der Zwangsvollstreckung.

   Bei jungen Volljährigen (18.-21. Lebensjahr) kann das Jugendamt nur „beraten und unterstützen“ – also keine rechtlichen Handlungen mehr vornehmen (§ 18 Abs. 4 SGB VIII). Das Jugendamt kann in diesem Rahmen Unterhalt berechnen, wenn die Eltern ihre Unterlagen vorlegen, zur Zahlung auffordern, wenn Eltern nicht zahlen oder beim Ausfüllen von Anträgen auf Zwangsvollstreckung behilflich sein.

   Beratung und Unterstützung ist in der Regel nur dann wirksam möglich, wenn beide Eltern mitwirken.

Wenn dies nicht möglich ist, beispielsweise, weil sich ein Elternteil auch nach Aufforderung weigert, Auskünfte zu erteilen oder Unterhalt zu zahlen, kann der Unterhaltsanspruch und die Zahlung nur gerichtlich durchgesetzt werden. In diesem Fall empfiehlt es sich für junge Volljährige, einen Anwalt einzubeziehen.

3. Laut Aussage eines*einer Mitarbeitenden im Jugendamt (Name ist der Fraktion bekannt) haben junge Volljährige, die im Juni die Schule beenden und im September ein FSJ/eine Ausbildung/ein Studium beginnen, für den Zeitraum Juli/August keinen Anspruch auf Unterhalt. Zeitgleich gestattet das Jobcenter einen Übergangszeitraum von vier Monaten zwischen Schulende und Beginn FSJ/Ausbildung/Studium. Das Jugendamt verlangt - laut mündlicher Aussage - jedoch, dass sich die junge volljährige Person in dem Zeitraum selbst um ein Einkommen zu kümmern habe. Wie stellt sich aus Sicht der Verwaltung die Rechtslage hier dar? Welchen Unterhaltsanspruch haben Kinder in den "Übergangsmonaten" zwischen Schulabschluss und Beginn einer neuen Tätigkeit gegenüber ihren Eltern bzw. auf Unterhaltsvorschuss?

   Unterhaltsrechtlich sind junge Volljährige grundsätzlich verpflichtet, ihren Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit zu decken. Dies gilt nach der herrschenden unterhaltsrechtlichen Meinung auch für Zwischenräume zwischen Ende einer Schulausbildung und Beginn einer Ausbildung/eines Studiums.

   Unterhaltsrechtlich sind Zwischenräume allerdings problematisch, weil verschiedene Grundsätze miteinander in Einklang zu bringen sind. Einerseits werden unterhaltsrechtlich „Orientierungsphasen" zwischen Ausbildung und Arbeitsaufnahme in engem Rahmen geduldet. Andererseits ist jeder Unterhaltsberechtigte jederzeit verpflichtet, die Unterhaltslast seiner Eltern so gering wie möglich zu halten. Dies entspricht der Pflicht der Eltern, ein Einkommen zu erzielen, um Unterhalt zahlen zu können.

   Auf beiden Seiten (Eltern und jungen Menschen) besteht also die Pflicht zur „Erwerbsobliegenheit". Eltern müssen arbeiten, um Unterhalt zahlen zu können. Junge Volljährige müssen arbeiten, um keinen Unterhalt zu benötigen. Beide Seiten sind dazu verpflichtet, auf die Interessen des Anderen Rücksicht zu nehmen.

   Daher ist es wichtig, dass beide Seiten miteinander reden und einvernehmlich eine Lösung erzielen, wie der Unterhalt gestaltet werden soll.

   Junge Volljährige haben keinen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Dieser ist nach § 1 UhVorschG bis zum 18. Lebensjahr befristet.

4. Welche Schulungen erhalten die Mitarbeitenden des Jugendamtes in Rechtsfragen zu Unterhaltsleistungen? In welchen zeitlichen Abständen erfolgen diese? Welche Schulungen wurden seit 2016 für die Mitarbeitenden durchgeführt (bitte mit Terminen und Teilnehmerzahl für die Bereiche: Vaterschaft/Unterhalt/Beurkundungen/ Unterhaltsvorschuss)? Wie werden dabei auch Aspekte der Empathie, einfacher Sprache u. ä. trainiert?

   Alle neuen Fachkräfte des Teams erhalten zwei Einführungsfortbildungen. Danach wird der Fortbildungsbedarf sukzessive gedeckt. Zum Teil durch Fortbildungen für das gesamte Team, zum Teil durch individuelle Fortbildungen. Nehmen einzelne Fachkräfte an auswärtigen Fortbildungen teil transferieren sie das erworbene Know-how in das Team und stellen allen anderen Fachkräften die Unterlagen zur Verfügung.

Die Fortbildungen haben dabei im Wesentlichen unterhaltsrechtliche Fragestellungen zum Inhalt.

5. Junge Volljährige sind verpflichtet, sich selbst beim Jugendamt zu melden und ihren Unterhaltsanspruch zu formulieren. In welcher Form sind die Mitarbeitenden vorbereitet, Gespräche mit jungen Menschen zu führen, deren Kenntnisse in bürokratischen Fragen altersbedingt eher noch gering sind? Welchen Beistand für die Klärung bekommen die jungen Menschen seitens des Amtes zur Verfügung gestellt?

   Die Fachkräfte sind grundsätzlich kompetent, mit jungen Menschen zu sprechen, die ihre Rechte noch nicht vollständig kennen. Schließlich beraten sie auch Eltern in Unterhaltsfragen, die ebenfalls über kein unterhaltsrechtliches Know-how verfügen.

   Falls es im vorliegenden Fall Unzufriedenheit mit der Kommunikation von Seiten der Fachkräfte des Teams Vaterschaft, Unterhalt, Beurkundung gebeten hat, bitte ich um einen konkreten Hinweis an die Teamleitung oder Abteilungsleitung, damit dies direkt mit den betreffenden Fachkräften besprochen werden kann.

6. Aufgrund der unbestimmten Abwesenheit der zuständigen sachbearbeitenden Person im Jugendamt wurde die Unterhalt anfragende Person durch eine*n andere*n Mitarbeiter*in aufgefordert, das unterhaltspflichtige Elternteil ein weiteres Mal selbst anzuschreiben und auf die Rückkehr der*des zuständigen Sachbearbeiter*in zu warten (alle Namen sind der Fraktion bekannt). Inwiefern finden im Jugendamt im Bereich Vaterschaft/Unterhalt/Beurkundungen/Unterhaltsvorschuss Vertretungsregeln statt? Wie werden Vertretungen geregelt?

   Für jede Fachkraft gibt es eine Vertretung, die die Urlaubsvertretung wahrnimmt. Im Rahmen der Urlaubsvertretung werden nur die zwingend notwendigen rechtlichen Schritte unternommen.

   Dies ist auch zielführend, weil Unterhaltsangelegenheiten häufig aus konflikthaften Familienbeziehungen resultieren. Um in solchen Fragen zum Ziel zu kommen, ist sensible Kommunikation und Verhandlungsgeschick erforderlich. Deshalb macht es in der Regel Sinn, in einen Beratungsprozess, den eine Fachkraft bereits angestoßen hat, nicht ohne Not einzugreifen und den Verhandlungsprozess in einer Hand zu lassen, auch wenn dies zu Verzögerungen führt.

   Gerade konflikthafte Unterhaltsfragen lassen sich allerdings leider selten schnell klären. Wenn ein Elternteil eine Zahlung verweigert, wird es in der Regel auch nicht im Beratungsprozess mitwirken, so dass jungen Volljährigen dann mitunter ohnehin nur der Weg bleibt, den Unterhalt mit Hilfe eines Anwalts gerichtlich durchzusetzen, weil die Möglichkeiten des Jugendamtes im Rahmen von Beratung und Unterstützung begrenzt sind (siehe oben).

7. Wie schätzt die Sozialbeigeordnete die Aussage der Verwaltung unter Frage 6 mit Blick auf Familien ein, die zwingend auf Unterhaltsleistungen zur Absicherung des eigenen Lebensunterhaltes angewiesen sind? Welche Unterstützungen muss es hier seitens des Jugendamtes und jenseits des Wartens auf die Wiederaufnahme des Dienstes durch die zuständige Sachbearbeitung geben?

   Empfehlenswert ist es, unterhaltsrechtliche Fragestellungen frühzeitig und einvernehmlich zu klären, damit es gar nicht erst zu Notsituationen kommt. In den Fällen, in denen das Jugendamt eine Beistandschaft führt, wird deshalb bereits ein halbes Jahr vor Volljährigkeit empfohlen, den Unterhalt zu klären, damit bei Volljährigkeit alle unterhaltsrechtlichen Fragen geklärt sind.

8. Wie viele VbE sind dem Bereich Vaterschaft/Unterhalt/Beurkundungen/ Unterhaltsvorschuss zugeordnet? Wie viele sind davon aktuell vakant (nicht besetzt, abgeordnet, länger erkrankt)?

   Aktuell 7,78 VbE. Die Stellen sind vollständig besetzt.

9. Welche Erfahrungen liegen in anderen Landkreisen/kreisfreien Städten vor, um die Personalprobleme, die sich insbesondere im Zuge der Pandemie und der notwendigen Besetzung der Impfzentren ergeben, auszugleichen? Welche davon hält die Stadt für sich selbst für umsetzbar?

   Hierzu gibt es keine Erkenntnisse.

Borris